

Bereich Grünflächenwesen
Az:
Datum: 28.01.2002

2002/016
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	13.02.2002	
Rat der Stadt	21.02.2002	

Betreff

2. Änderungssatzung vom zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die 2. Änderungssatzung vom zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998 gem. der Anlage 1

Kruse
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die aktuelle Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel verweist in § 11 Abs. 2 darauf, dass Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen die Baumschutzsatzung) gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Im Zuge der Umstellung auf Euro wurde die Summe im Anpassungsgesetz NW vom 26.10.2001 auf 50.000 € angepasst.

Dieser Betrag ist in die Satzung zu übernehmen.

Anlage 1

2. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis **50.000 €** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den _____ 2002

Kruse
Bürgermeister